



*Schützenvereinigung  
Endersbach-Strümpfelbach  
1879 e.V.*

## Jugendordnung

### **Präambel**

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 14 der Vereinssatzung der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V.

### **§1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. sind alle Jugendliche der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Vereinsmitglieder.

Beratend stehen die beiden Schutzbeauftragten der Jugendvollversammlung zur Seite.

### **§2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

1. Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3)).
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
5. Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.



6. Pflege der internationalen Verständigung.

### **§3 Organe**

Organe der Jugendabteilung der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

### **§4 Jugendvollversammlung**

Ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen sind das höchste Organ der Jugend der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V.

Einberufen der Jugendvollversammlung:

1. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendleiter alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur ordentlichen Jugendvollversammlung ein.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Wochenblatt der Stadt Weinstadt, durch Aushang auf dem Vereinsgelände und auf der Homepage des Vereins, unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (§4 Abs. 2 gilt entsprechend).
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des achten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind der Jugendleiter, die Jugendtrainer und Jugendübungsleiter.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

1. Wahl des Vereinsjugendleiters für zwei Jahre (mindestens 18 Jahre alt). Die Jugendleitung kann auch von einem gleichberechtigten Team (max. drei Personen) wahrgenommen werden. Das Team hat gesamtheitlich nur eine Stimme, ebenfalls werden die Aufgaben untereinander gleichgewichtet verteilt.



- 
2. Wahl des Jugendsprechers (am Tag der Wahl hat dieser das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet). Das Amt des Jugendsprechers kann als Team (max. drei Personen) der Jugendsprecher aus den Einzelabteilungen geführt werden. Das Team vertritt die Vereinsjugend gesamtheitlich mit einer Stimme. Die Aufgaben werden untereinander gleichgewichtet verteilt.
  3. Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche. Die Aufgabenbereiche sind zu benennen und inhaltlich zu beschreiben.
  4. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-/Kreis-/ oder Bezirksebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat. Der BGB-Vorstand leitet die personenbezogenen Daten zur weiteren Verarbeitung an die Verbandsorgane des WSV 1850 e.V. weiter.
  5. Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit.
  6. Vorschläge für das Jahresprogramm.
  7. Die selbständige Verfügung der ihr zufließenden Mittel.

## **§5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand mit Sitz und Stimme.

Besteht die Vereinsjugendleitung aus einem Team von mind. zwei, max. drei Personen, so wird aus dem Team ein Sprecher benannt, der das Team vertritt. Bei Verhinderung oder Krankheit wird ein verbliebenes Teammitglied mit der Vertretung beauftragt.

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Vereinsjugendleiter / dem Vereinsjugendleiter-Team
2. dem Jugendsprecher / dem Jugendsprecher-Team
3. den Jugendtrainern und -betreuern
4. weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten.
2. Koordination der gesamten Jugendarbeit.



3. Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
4. Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
5. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms.
6. Einberufung der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines gegenüber verantwortlich. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter / Vereinsjugendleiter-Team ein Jahresbericht abzufassen und der Hauptversammlung vorzulegen.

## **§6 Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz**

Die Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. hat das Ziel, die Kinder und Jugendlichen im Verein bestmöglich zu schützen. Der Kinderschutz ist dem Verein ein großes Anliegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen innerhalb seines Verantwortungsbereichs zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Die Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. hat sich ein Schutzkonzept gegeben, das auf der Homepage der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. für jeden einsehbar ist.

Die Rechte und Pflichten der / des Schutzbeauftragten sind im Präventionskonzept definiert.

## **§7 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen und werden vom Vorstand der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. bestätigt.



## **§8 Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

## **§9 Schlussbestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 30.06.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Jugendordnung.

Sie tritt mit Bestätigung des Vereinsvorstandes am 25.07.2023 in Kraft.